

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT



Ökologischer Weinbau 2020

Dezernat Weinbau Eltville



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Winzerinnen und Winzer des ökologischen Weinbaus.**

Das Weinjahr 2019 wird uns aufgrund der Trockenheit in Erinnerung bleiben. Hatten wir schon 2018 mit einem Defizit um 100 Liter Niederschlag pro m² beendet so setzte sich dies in 2019 fort. Ein weiteres Kennzeichen des Jahres waren die massiv auftretenden Sonnenbrandschäden. Die Böden waren bis in eine Tiefe von 1,8 m ausgetrocknet. An vielen Standorten konnte das Profil bis dato nicht wieder aufgefüllt werden. Damit bleibt zu hoffen, dass die Niederschläge 2020 ergiebiger und besser verteilt sind.

Ab 2020 erfolgt die Neuzulassung von Pflanzenschutzmitteln nur noch mit der Angabe laufende Laubwandmeter. Hier gehen neu die Höhe der Laubwand und die Zeilenbreite mit in die Berechnung der Zielfläche für den Pflanzenschutz. Aus diesem Grund entfällt die seit knapp 20 Jahren überholte Angabe in % in den Tabellen.

Neu ist auch, dass jetzt die Möglichkeit besteht im Bedarfsfall mehr als 3 kg Reinkupfer pro ha und Jahr ein zu setzen. Verbunden ist dies allerdings weiterhin mit einer Meldepflicht an den Pflanzenschutzdienst in Wetzlar und der Auflage die Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz mindestens 6 Jahre auf zu bewahren

Mit der vorliegenden Broschüre und unserer Beratung über das Rebenjahr, möchten wir Sie unterstützen. Beginnend mit dem Anbau der Reben, über den Pflanzenschutz bis zu den Regelungen für den Ausbau der Weine haben wir in der aktuellen Broschüre alles Wichtige rund um den ökologischen Weinbau für Sie zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Weinjahr 2020

Ihr Beratungsteam vom Dezernat Weinbau in Eltville

1. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	5
2. GEWÄSSERABSTÄNDE	5
3. PFLANZENSCHUTZMITTEL	5
3.1. Fungizide Peronospora	6
3.2. Fungizide Oidium - Echter Mehltau	7
3.3. Weitere Fungizide	8
4. PFLANZENSCHUTZMITTEL INSEKTIZIDE	9
4.1. Traubenwickler	9
4.2. Weitere Insekten	10
5. AKARIZIDE	11
6. REPELLENTS	12
7. ZUSATZSTOFFE	12
8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL	13
9. GRUNDSTOFFE	13
10. MISCHBARKEITSTABELLE	14
11. ABDAMPFRATEN SCHWEFEL	15
12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZENSCHUTZ	16
13. ÖKOLOGISCHES SAAT- UND PFLANZGUT	16
14. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IN HESSEN	18
15. DÜNGUNG	18
16. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU	19
17. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN	20
18. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG	20
19. Anhang 1 Anhang II EG VO 889/2008 Pestizide – Pflanzenschutzmittel	24
20. Anhang 2 Anhang VIIIa EG VO 889/2008	26
21. Anhang 3 Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Öko-Kontrollstellen	29
22. Anhang 4 Dünger für den ökologischen Weinbau	32
23. Anhang 5 Kupfermeldung	35
24. Notizen	

1. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört die geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA). Sie besteht aus Schutzanzug, Handschuhen, Kopfschutz, Augen- und Atemschutz, Gummischürze und Fußschutz. Die erforderliche Ausrüstung wird für jedes Pflanzenschutzmittel individuell festgelegt, denn sie ist abhängig von den Eigenschaften des Mittels und der Anwendungsweise. Die Beachtung dieser Hinweise durch die Anwender war und ist im eigenen Interesse eine eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Im letzten Jahr wurden dann im Rahmen der Neuzulassung aus diesen Hinweisen rechtlich gesehen **Auflagen** beim Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Damit wurde die Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise zu einem Verstoß, der dann auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Neue Sicherheitshinweise gibt es zum Beispiel bei **Funguran progress** und **Cuprozin progress**. Hier wurden neue Auflagen zum Anwenderschutz erteilt. Für beide Produkte gilt: 1. Die Anlage kann bereits nach dem Antrocknen wieder betreten werden. 2. Im Weinbau müssen neben langer Arbeitskleidung und festem Schuhwerk auch Schutzhandschuhe (bis einschließlich Ernte) getragen werden.

Ein Verzeichnis zu den Herstellern bzw. Bezugsquellen zur Erleichterung der Beschaffung geeigneter Schutzausrüstung beim Pflanzenschutz finden auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft unter:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/BVL-PSA-Datensammlung.html?sessionid=E3A132AC6ABD7024B5B2270B6022ED26.2_cid322?nn=11031586.

2. GEWÄSSERABSTÄNDE

Bereits 2018 wurde in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Wasserhaushaltsgesetz festgelegt, dass in den ersten **4 m** zur Böschungskante **Pflanzenschutzmittel nicht** eingesetzt werden dürfen. **Nur der Einsatz von** Wildvergrämungsmitteln und Baumwachsen ist erlaubt. Darüber hinaus ist in diesem Bereich die **Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten**. **Achtung:** Die mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erteilten Auflagen zum Gewässerabstand sind ein zu halten. Jedoch sind in Hessen unabhängig von der Gewässerschutz-Auflage des Pflanzenschutzmittels zum Gewässerabstand immer mindestens 4 m Abstand zu halten! Für Unsicherheit sorgte jedoch die Frage: **Welche Gewässer sind hier betroffen?** Hierzu gibt es seit Oktober 2019 eine Entscheidung des Landes Hessen. Die Regelungen aus dem Wassergesetz betreffen nur Gewässer, die im Geoportal als Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung unter dem folgenden Link einsehbar sind:

<http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272>

3. PFLANZENSCHUTZMITTEL

In auf den nächsten Seiten dargestellten Listen sind alle im ökologischen Anbau einsetzbaren Mittel aufgelistet. Verbandsabhängig können hierzu weitere Einschränkungen bestehen. Ökologischer Weinbau ist ein ganzheitliches System. Die wichtigste Pflanzenschutzmaßnahme ist die Kulturtechnik, welche sich über die Auswahl der Rebsorte/Unterlage, die Düngung, die Bodenpflege, den Rebschnitt und die termingerechte Durchführung der Laubarbeiten erstreckt. Ansonsten gilt im ökologischen Pflanzenschutz die Grundregel, dass man vor dem Auftreten des Erregers die Einsätze durchführt. Die Mittel sind alle protektiv einzusetzen. Ökologischer Weinbau erfordert, dass Sie als

Winzer im Fall des Falles in der Lage sein müssen, alle ihre Flächen innerhalb eines Tages zu behandeln. Weiter verkürzen sich aufgrund der teilweise schlechten Regenfestigkeit, bzw. den reduzierten Aufwandmengen, die Behandlungsintervalle.

Im Folgenden finden Sie eine Listung der einsetzbaren Mittel.

*** DIE LISTE ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT!**

Eine monatlich aktualisierte Liste der im ökologischen Anbau zulässigen Pflanzenschutzmittel ist unter dem folgenden Link beim BVL verfügbar:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.html?nn=11031326.

3.1. Fungizide Peronospora

Handelsname	Wirkstoff	Basis Kg od. L / ha	Z a h l Anwen- dungen m a x .	Warte- Zeit Tage	Gewässer- Abstand [m]		Z u l a s s u n g b i s	T a f e l - t r a u b e n	Aufsplittung
					ohne VM	mit VM			
Cuproxat	bas. Kupfer- sulfat	2 l	2 1)	21	-	5	31.12.21	ja	Ja
Cuprozin Progress	Kupfer- hydroxid	0,4 l	7 1)	21	15	5	31.12.21	ja	ja
Funguran Progress	Kupfer- hydroxid	0,5 kg	4 1)	21	15	5	31.12.21	ja	ja
Airone SC, Grifon SC	Kupferox- ychlorid + Kupferhy- droxid	0,65 l	5	21	20	5	31.03.2022	nein	nein
BADGE WG, COPRANTOL DUO	Kupferox- ychlorid + Kupferhy- droxid	0,625 kg	5	21	15	5	31.03.2022	nein	nein

1) pro Hektar und Jahr können auch mehr Behandlungen erfolgen.

Rein-Kupfergehalte Handelsname	Wirkstoff	Reinkupfergehalt in g/kg bzw. l	Bemerkung
Cuproxat	basisches Kupfersulfat	190	
Funguran Progress	Kupferhydroxid	350	
Cuprozin Progress	Kupferhydroxid	250	4 kg Reinkupfer/ha/Jahr bei Indikation Schwarzfäule möglich

Rein-Kupfergehalte Handelsname	Wirkstoff	Reinkupfergehalt in g/kg bzw. l	Bemerkung
Airone SC, Grifon SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	272	4kg Reinkupfer/ha/Jahr bei Indikation Peronospora möglich
BADGE WG, COPRANTOL DUO	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	280	4kg Reinkupfer/ha/Jahr bei Indikation Peronospora möglich

Pro ha und Jahr dürfen insgesamt nur 3 kg Reinkupfer ausgebracht werden. Dabei spielt es keine Rolle welche der Kupferverbindungen eingesetzt wird. **Ausnahmen** hiervon sind nur die neuen Mittel mit der Wirkstoff-Kombination aus **Kupferoxychlorid und Kupferhydroxid**. Hier können **4 kg Reinkupfer/Jahr** ausgebracht werden. Jedoch ist dann flächengenau der zuständigen Stelle, in Hessen Pflanzenschutzdienst RP Giessen, bis zum 30. November des jeweiligen Jahres Meldung zu erstatten. Weitere Voraussetzung ist, dass ich im Istjahr und den 4 vorangegangenen Jahren nicht mehr als insgesamt 17,5 kg/ha Reinkupfer eingesetzt habe. Dazu muss ich meine Aufzeichnungen zum Kupfereinsatz mindestens 5 Jahre aufbewahren. Im Gegensatz hierzu ist bei dem Mittel Cuprozin Progress der Einsatz von 4 kg Reinkupfer/ha und Jahr nur bei der Indikation Schwarzfäule möglich. Jedoch auch hier nur, sofern im Ist-Jahr und in den vier vorhergegangenen Jahren **nicht mehr als 17,5 kg Reinkupfer/ha** zum Einsatz kommen. Auch hier ist dann die Meldung an den Pflanzenschutzdienst erforderlich. Auch hier ist Voraussetzung, dass ich meine Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz mindestens 5 Jahre aufbewahre. Das Formular für die Meldung finden Sie im Anhang 5. Die Angabe in den Hinweisen zum ökologischen Weinbau erfolgt in g Reinkupfer pro ha. Hier gibt es nicht die Berechnung mit dem Basisfaktor mal X, wie im konventionellen Weinbau.

3.2 Fungizide Oidium

Handels- name	Wirkstoff	Basis Kg od. L / ha	Zahl Anwen- dungen max.	Warte- zeit	Gewässer- abstand		Zulassung bis	Tafel- trauben	Raubmilben	Bemerkung
					ohne VM	mit VM				
Vitisan	Kalium- hydrogen- carbonat	3,0	6	-	-	-	31.08.2020	ja	schädigend	ES 12 bis ES 85
Kumar	Kalium- hydrogen- carbonat	1,25	6	1	-	-	31.08.2020	ja	schädigend	Ab ES 57 einsetzbar
POL- Sulphur 800SC, SulfoLiq 800 SC, Sulphuris 800 SC	Schwefel	4,0	8	56	5	-	31.12.2020	ja	schädigend	ES15 bis 75

Microthiol WG	Schwefel	6	10	56	5	-	31.12.2021	ja	Schwach schädigend	ES 61 8 kg ES 71 4 kg ES 75 5,3 kg
Microthiol S	Schwefel	8	3,6	56	5	-	31.12.2020	ja	schwach schädigend	ES 61 4,8 kg ES 71 2,4 kg ES 75 3,2 kg
Kumulus WG	Schwefel	3,6	8	56	5	-	31.12.2020	ja	Nicht schädigend	ES 61: 4,8 kg ES 71: 2,4 kg ES 75: 3,2 kg
POL-Sulphur 80 WG Sulphuris 80 WG	Schwefel	4	8	56	5	-	31.12.2020	ja	Schwach schädigend	Mindestens 7 Tage Abstand zwischen 2 Behandlungen
POL-Sulphur 80 WP	Schwefel	4	8	56	5	-	31.12.2020	ja	schädigend	Mindestens 7 Tage Abstand zwischen 2 Behandlungen
Netzschwefel Stulln, Netzschwefelit WG	Schwefel	5	8	56	5	-	31.12.2020	ja	Schwach schädigend	Max. 40 kg/ha und Jahr, Öko auch mehr Behandlungen mit niedriger Menge zulässig!
Netzschwefel Stulln, Netzschwefelit WG	Schwefel	3,6	8	56	5	-	31.12.2020	ja	Schwach schädigend	ES 61: 4,8 kg ES 71: 2,4 kg ES 75: 3,2 kg

3.3. Weitere Fungizide

Handelsname	Wirkstoff	Basis kg od. L / ha	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafeltrauben	Raubmilben	Indikation
					Ohne VM	Mit VM				
Cuprozin Progress	Kupferhydroxid	2,5	3 max. 7 in der Kultur, mehr Behandlungen bis zur maximalen Mittelmenge von 12 Litern ökologisch möglich	21	15 m bei 50% Abdriftminderung	-	31.12.2021	ja	Nicht schädigend	Roter Brenner
Cuprozin Progress	Kupferhydroxid	0,4	10 max. 10 in der Kultur, mehr Behandlungen bis zur maximalen Mittelmenge von 16 Litern	21	15 m bei 50% Abdriftminderung	-	31.12.2021	ja	Nicht schädigend	Schwarzfäule

Handelsname	Wirkstoff	Basis kg od. L / ha	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel-Trauben	Raub-Milben	Indikation
					Ohne VM	Mit VM				
			ökologisch möglich							
Microthiol WG	Schwefel	6,25	3 max. 10 Anwendungen in der Kultur ES 03 - ES 06	56	5 m	-	31.12.2021	Ja-	Schwach schädigend	Phomopsis viticola
Botector	Aureobasidium pullulans	0,4	3 nur Traubenzone	1		-	31.12.2025	ja	Nicht schädigend	Botrytis
Serenade ASO	Bacillus amyloliquefaciens	4 l	4 ES 60 bis 89	-		-	30.04.2021	ja	Nicht schädigend	Botrytis
Kumar	Kaliumhydrogencarbonat	5 kg	4 in der Kultur max. 6 Anwendungen	1		-	31.08.2020	ja		Ab ES 60 Botrytis
Vintec	Trichoderma atroviride	0,2 kg	2	-		-	06.07.2032	ja	Nicht schädigend	Esca-Erreger der Weinrebe

4. PFLANZENSCHUTZMITTEL INSEKTIZIDE

4.1 Traubenwickler

Handelsname	Wirkstoff	Basismenge kg od. L / ha	Zulassung ES	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel-Trauben	Bemerkung
						Ohne VM	mit VM			
Dipel ES, BACTOSPEINE ES, Universal-Raupenfrei-Lizetan, Zünsler- & Raupenfrei, Lizetan Buchsbaumzünslerfrei	B.t.	0,50 l		2 / 2	2	-	-	31.12.2021	ja	
Xentari FLORBAC, Lizetan Raupen & Zünslerfrei, Xentari Buchsbaumzünslerfrei, Xentari Raupen-Frei,	B.t.	0,40 kg		3 / 3	6	5	5	30.04.2020	ja	

Handelsname	Wirkstoff	Basismenge kg od. L / ha	Zulassung ES	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafeltrauben	Bemerkung
						Ohne VM	mit VM			
Zünsler & Raupenfrei Xentari										
-Lepinox Plus	B.t.	1kg		3	-	-	-	30.04.2020		Heuwurm
Lepinox Plus	B.t.	1 kg		3	-	-	-	30.04.2020		Sauerwurm und Süßwurm
RAK 1+2 M	Pheromon	500 Dispenser	ab ES 12	1				31.08.2020	ja	
Isonet LE	Pheromon	500 Dispenser		1				31.12.2024	ja	
Piretro Verde	Pyrethrine	0,64		3	1	-	15	31.12.2022	ja	BIENEN-GEFÄHRLICH! Vorab Genehmigung Verband
SpinTor Ultima Käfer-und Raupenfrei	Spinosad	0,04		4	14	-	10	30.04.2019	ja	BIENEN-GEFÄHRLICH! Vorab Genehmigung Verband

Der **Einsatz der beiden Wirkstoffe Spinosad und Pyrethrine** ist aufgrund ihrer Bienengefährlichkeit und Breitbandwirkung bei allen Bioverbänden verboten. Dies betrifft neben dem Traubenwickler auch alle weiteren Indikationen im Weinbau. Hier ist vor dem Einsatz eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Der Einsatz von Pyrethrine ist darüber hinaus auch noch stark raubmilbenschädigend. Mit dem Einsatz eines dieser Mittel wird die jahrelange Arbeit zur Stabilisierung des Ökosystems im Weinberg bereits bei einem einmaligen Einsatz zerstört.

4.2. Weitere Insekten

Handelsname	Wirkstoff	Aufwandmenge / ha	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafeltrauben	Bemerkung
					ohne VM	mit VM			
SpinTor Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	0,16 l	2	14	-	10	31.12.2020	Ja	Ab ES 81 Drosophila-Arten Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
SpinTor Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	0,04 l	1	14	20	10	30.04.2019	Ja	Rhombenspanner Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
SpinTor Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	0,8ml/100 m ²	2	14	20	10	30.04.2019	Ja	ES 01 – ES 57 Springwurm Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
SpinTor Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	0,04 l	2	14	-	10	30.04.2019	Ja	ES 11- ES 75 Thripse Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
SpinTor Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	ES 71 0,12l ES 75 0,16 l	2	14	-	10	30.04.2019	ja	Ab ES 71 – ES 81 Gemeiner Ohrwurm Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
Micula, Naturen Schädlingfrei et. al	Rapsöl	2000 ml	1	-	-		31.12.2027	ja	Es 01 – ES 11 Schildlausarten

Handelsname	Wirkstoff	Aufwandmenge / ha	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafeltrauben	Bemerkung
					ohne VM	mit VM			
Para Sommer et. Al.	Paraffinöl	1000 ml	1	-	-	-	31.12.2021	ja	ES 01 – ES 13 Schildlausarten
Neem Bio Schädlingsfrei et al.	Azadirachtin	3 l	2	-	5	-	31.12.2023		Reblaus in Rebschulen
Neem Bio Schädlingsfrei et al.	Azadirachtin	3 l	2	-	5	-	31.12.2023		Bis ES 61 Maikäfer

Aufgrund der kurzen Wirkungsdauer (4 Tage) von SpinTor ist ein Einsatz gegen die Kirschessigfliege nicht sinnvoll, da aufgrund der Wartezeit (14 Tage) nach einer Behandlung bis zur Lese dann nicht mehr eingegriffen werden kann. Daher ist es sinnvoller sich auf Kulturmaßnahmen (Durchlüftung der Traubenzone) zu stützen und im Zweifelsfall vorzeitig zu lesen. Einzige weitere sinnvolle Maßnahme ist der Einsatz von engmaschigen Netzen (Maschenweite 0,8 mm) bei gefährdeten Rebsorten.

Blau hinterlegt-> Keine Zulassung für SpinTor bei den Bioverbänden!

5. AKARIZIDE

Handelsname	Wirkstoff	Aufwandmenge / ha	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafeltrauben	Bemerkung
					ohne VM	mit VM			
Micula und andere	Rapsöl	8 l	1				31.12.2027	ja	Rebenpockenmilbe, Rebenkräuselmilbe Spinnmilben
Para Sommer Austriebs-Spritzmittel Para Sommer.	Paraffinöl	4 l	1				31.12.2021		Pocken- und Kräuselmilben Spinnmilben
Austriebsmittel, Compo Austrieb-, Spritzmittel, Promanal Neu Austriebsmittel	Paraffinöl	8 l	1				31.12.2020		Spinnmilben
Thiovit Jet, Mehltau-Frei Asulfa Jet, Microthiol S, Compo Bio Mehltau-frei Thiovit Jet,	Netzschwefel	3,6 kg RS 09 4,8 kg RS 61	5 maximal 8 Behandlungen in der Kultur	56	5		31.12.2020	Ja	Pocken- und Kräuselmilben

6. REPELLENTS

Zur Abschreckung gegen Rehwild gibt es das Präparat Trico auf Basis von Schaffett. Das Mittel kann 2-mal im Jahr mit 15 l/ha ab ES 13 bis ES 61 eingesetzt werden. Die Zulassung läuft am 01.03.2020 aus. Danach läuft der Abverkauf für 6 Monate und dann die 12-monatige Aufbrauchfrist.

7. ZUSATZSTOFFE

Zusatzstoffe werden in der EG-Verordnung (auch EU- Öko-Verordnung), Nr. 1107/2009 Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe d, definiert als: „**STOFFE ODER ZUBEREITUNGEN, DIE AUS BEISTOFFEN ODER ZUBEREITUNGEN MIT EINEM ODER MEHREREN BEISTOFFEN BESTEHEN. SIE SIND DAZU BESTIMMT, IN DER DEM VERWENDER GELIEFERTEN FORM MIT EINEM PFLANZENSCHUTZMITTEL VERMISCHT ZU WERDEN, UM DESSEN WIRKUNG ODER ANDERE PESTIZIDE EIGENSCHAFTEN ZU VERSTÄRKEN**“. Dabei ist die Wirkung nicht im Sinne eines Synergisten zu verstehen. Zusatzstoffe sind Produkte, die in Tankmischungen mit Pflanzenschutzmitteln angewendet werden, und z. B. die Benetzung oder die Haftung von Pflanzenschutzmitteln verbessern, oder die Schaumbildung vermindern.

Zusatzstoffe, die vor dem 14. Februar 2012 nach altem Recht gelistet wurden, sind am Datumseintrag 14.02.2022 in der letzten Spalte erkennbar. Gemäß der Übergangsregelung in § 74 Absatz 10 des Pflanzenschutzgesetzes sind diese Zusatzstoffe noch bis zum 14. Februar 2022 verkehrsfähig; auch die **Aufbrauchfrist endet zu diesem Zeitpunkt**. Achtung: Auch, wenn eine neue Listung erfolgt, endet die Aufbrauchfrist für alle Chargen, die noch nach altem Recht gekennzeichnet sind, zu diesem Termin.

WETCIT sollte nicht bei heißem Wetter mit Netzschwefel gespritzt oder gesprüht werden. Außerdem kann es in empfindlichen Stadien bei Tafeltrauben zu Verschorfungen kommen!

Handelsname	Wirkstoff	Kosten € / l bzw. Kg	empfohlene Aufwandsmenge/ ha Hersteller	Listung bis
WETCIT	Orangenöl	17,30	0,2 %	14.02.2022
Nu-Film P	Pinienöl	25,00	0,3 bis 0,5 l/ha	14.02.2022
ProFital fluid	Tensid auf Proteinbasis	9,80	0,15 %	14.02.2022
Cocana	Pflanzenseife	2,82	0,2-0,5 %	20.02.2024
HELIOSOL	Terpin- und Rizinusöl	17,00	0,2 %	03.06.2026
CropCover CC 1000	Stärke	8,30	3 l/ha	14.02.2022

8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL

Handelsname	Wirkstoff	Kosten Mittel /l bzw.kg	Empfohlene Aufwand-menge	Anzahl empfohlene Anwendungen	Listung seit:
Pottasol	Kieselsäure	2,50 €	VB 2-3 l / ha	2	31.05.2013
mOlnasa Sprüh-molkepulver natursauer	Molke	2,00	4 %	-	25.01.2013
Equisetum Plus	Schachtelhalm	6,53	4-6 l/ha	6	Nur angezeigt
CutiSan	Kaolin	1,38	8-15 kg/ha	-	Nur angezeigt

Pflanzenstärkungsmittel sind gemäß der Definition des Pflanzenschutzgesetzes: „*Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder dazu bestimmt sind Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.*“

Das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) führt die Pflanzenstärkungsmittel, deren Inverkehrbringen nicht untersagt wurde, in einer monatlich aktualisierten Liste. Die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in diese Liste erfolgt nach der Prüfung im BVL; die Verkehrsfähigkeit ist aber schon nach erfolgter Mitteilung des Produzenten/Vertreibers gegeben. Es können also Pflanzenstärkungsmittel rechtmäßig im Verkehr sein, die noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Das in Verkehr bringen kann nach erfolgter Prüfung durch das BVL untersagt werden, wenn z. B. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt nicht der Definition eines Pflanzenstärkungsmittels entspricht und z. B. Substanzen enthält, die gemäß EG Verordnung 1107/2009 Pflanzenschutzmittel sind, und/oder schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser, oder den Naturhaushalt hat.

Sie befinden sich beim Einkauf auf der sicheren Seite, wenn ein Mittel gelistet ist. Nur angezeigt ist weiterhin Equisetum Plus.

9.GRUNDSTOFFE

Als Grundstoffe (englisch: Basic substances) werden Stoffe verstanden, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Weitere Merkmale sind gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, dass es sich dabei nicht um bedenkliche Stoffe handelt, dass die Stoffe keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen können, und dass sie nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet werden. Viele dieser Stoffe sind Nahrungsmittel bzw. werden in Nahrungsmitteln verwandt z.B. Saccharose, Fruktose, Molke, oder Backpulver.

In der EU genehmigte Grundstoffe für den Einsatz im Weinbau finden sie in der nachfolgenden Tabelle. Die Bedingungen für den Einsatz können sie den Datenblättern des BVL zu dem jeweiligen Grundstoff entnehmen. Sie finden diese unter:

https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/02_AnwendungGrundstoffe/pm_AnwendungGrundstoffe_node.html

Grundstoff	Pflanzenart	Indikation		zulässig für ökologische Produktion gemäß VO(EG) 889/2008	Registrierung seit
Equisetum arvense	Weinrebe	Echter Mehltau	Fungizid	ja	Juli 2014
Natriumhydrogencarbonat	Weinrebe	Echter Mehltau	Fungizid	ja	Oktober 2018
Lecithine	Weinrebe	Echter und falscher Mehltau	Fungizid	ja	Juli 2015
Salix spp cortex	Weinrebe	Echter und falscher Mehltau	Fungizid	ja	Okt 2018
Molke	Weinrebe	Echter Mehltau	Fungizid	ja	Mai 2016
Brennnessel	Weinrebe	Rote Spinne	Akarizid, Fungizid, Insektizid	ja	Juli 2015
Bier	alle	Nacktschnecken, Schnecken	Molluskizid	ja	Dez 2017

Übergangsregelung aus alter Regelung: Quassia aus Quassia amara ist weiter als Insektizid und Repellent ist ohne Zulassung anwendbar bis zur Entscheidung über die Listung als Grundstoff.

Achtung: Natriumhydrogencarbonat ist als Pflanzenschutzmittel beantragt. Sobald die Registrierung als Pflanzenschutzmittel erfolgt wird der Grundstoffeintrag gelöscht. Damit ist dann ein etwaiger Vorrat an Natriumhydrogencarbonat (Lebensmittel) nicht mehr im Pflanzenschutz einsetzbar. Daher nur den akuten Bedarf vorhalten.

10. MISCHBARKEITSTABELLE

Der Abdruck der nachfolgenden Mischbarkeitstabelle erfolgt mit freundlicher Genehmigung von **Beate Fader und Fredrik Heller, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**. **Achtung!** Geprüft wurden hierfür nur jeweils 2 Mittel in Kombination. Für sämtliche Mischungsangaben übernehmen wir keine Haftung! Mischungen mit vielen Komponenten können unverträglich sein, obwohl die Einzelkomponenten untereinander mischbar sind.

Mischbarkeit von Pflanzenbehandlungsmitteln im ökologischen Weinbau (Quelle: Ökoberatertagung 2020)

Mittel	Kupferhydroxid & Kupfer-sulfat	MycoSin-VIN	NETZSCHWEFEL	Vitisan	Kumar	Molkepulver mOlnasa	BIOCOS	Equisetum plus	Wasserglas ⁴⁾	Bt-Präparate	Bio-Aminosol	WETCIT	Cocana	ProFital fluid
Kupferhydroxid & Kupfer-sulfat		--	+	+	+	+	+	+	+	+1)	+2)	+	+	+
MycoSin-VIN	--		+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-
NETZSCHWEFEL	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vitisan	+	-	+		-	-	-	+	-	+	+	+	+	+
Kumar	+	-	+	-		-	-	-	-	+	-	-	-	-
Molkepulver mOlnasa	+	-	+	-	-		+	-	-	+	+	+	+	+
BIOCOS	+	-	+	-	-	+		+	-	-	-	-	-	-
Equisetum plus	+	-	+	+	-	-	+		+	-	+	+	+	+
Wasserglas ⁴⁾	+	-	+	-	-	-	-	+		-	+3)	+	+	+
Bt-Präparate	+1)	+	+	+	+	+	-	-	-		-	+	+	+
Bio-Aminosol	+2)	-	+	+	-	+	-	+	+3)	-		+	+	+
WETCIT	+	-	+	+	-	+	-	+	+	+	+		-	-
Cocana	+	-	+	+	-	+	-	+	+	+	+	-		-
ProFital fluid	+	-	+	+	-	+	-	+	+	+	+	-	-	

1) Höhere Kupfermengen (> 800 g/ha) können eventuell zu einer schlechteren Aufnahme des Bacillus durch die Raupen führen

2) Unproblematisch bei rein CU < 200g/ha

3) Vorsicht beim Mischen!

4) Kein Einsatz während der Blüte **+ mischbar** **- nicht mischbar**

• Für sämtliche Mischungsangaben übernehmen wir keine Haftung!

• Mischungen mit vielen Komponenten können unverträglich sein, obwohl die Einzelkomponenten untereinander mischbar sind.

• Hinweise zur Verbesserung und Fortführung der Tabelle bitte an beate.fader@dlr.rlp.de oder martin.ladach@dlr.rlp.de

• Stand: März 2020

11. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL

Modellansatz Hill und Wagenitz (1995) bei einer Netzschwefelgabe von 4 kg/ha

Durchschnittstemperatur °C	Schwefelverdampfung nach Tagen
16	13
18	10
20	8
22	7
24	6

12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZENSCHUTZ

Bisher waren Personen mit dem Berufsabschluss zum Landwirt, Gärtner, Winzer oder Forstwirt zur Anwendung, Beratung, und zum Handel von Pflanzenschutzmitteln berechtigt. Dies ist so jetzt nicht mehr der Fall. Für alle Sachkundigen mit einem Berufsabschluss ab dem 6. Juli 2013 ist hiermit nur die Berechtigung für die Anwendung und Beratung verbunden. Bis zum 6. Juli 2013 galten auch die Studienabschlüsse in Agrar-, Gartenbau-, Forstwissenschaft und im Weinbau als Nachweis der Sachkunde. Spätere Abschlüsse werden nur noch für die Sachkunde anerkannt, wenn die Ausbildungsstätte zusätzlich zum Abschlusszeugnis eine Bescheinigung ausstellt, dass die Inhalte der Sachkundeverordnung geschult und abgeprüft wurden. Zusätzlich zu dem Sachkundeausweis müssen alle Sachkundigen im dreijährigen Turnus die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachweisen. Hier begann für alle **vor dem 14.02.2012** Sachkundigen der erste 3-Jahres-Zeitraum am 01.01.2013 und **endete am 31.12.2015**. Der zweite 3-Jahres-Zeitraum begann am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018. Der aktuelle 3-Jahreszeitraum hat am 01.01.2019 begonnen. Für alle Erwerber der Sachkunde nach dem 12.02.2012 beginnt der 3-Jahres-Zeitraum für die Fortbildung **ab dem Tag** der Ausstellung des Befähigungsausweises.

Bei Kontrollen, z.B. im Rahmen der Förderung, sind ab dem 26.11.2015 der Sachkundeausweis **und** die Bescheinigung über den Besuch einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme innerhalb des 3-jährigen Turnus vorzulegen.

Pflanzenschutzgeräteverordnung

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Der Prüfturnus beträgt **3 Jahre**.

Aufbrauchfristen

Achtung: Seit Juni 2011 beträgt die Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel nach Ende der Zulassung 18 Monate. In den ersten 6 Monaten kann noch der Abverkauf im Handel erfolgen. Gemäß § 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012 sind Pflanzenschutzmittel, bei denen die Aufbrauchfrist abgelaufen ist, **unverzüglich** zu beseitigen. Mittel, deren Zulassung abgelaufen ist, sind auch online einsehbar unter: <http://www.bvl.bund.de/>. Hier erfahren Sie auch das Ende der Aufbrauchfristen.

13. ÖKOLOGISCHES SAAT- UND PFLANZGUT

Eingesetztes Saat- und Pflanzgut muss ökologisch erzeugt sein. Nur wenn Saat- bzw. Pflanzgut aus ökologischer Erzeugung nicht verfügbar ist, kann im begründeten Ausnahmefall auf konventionell erzeugtes Saat- und Pflanzgut zurückgegriffen werden. Speziell für Pflanzgut wurden seit 2014 hier die Vorgaben verschärft. Ökologisch erzeugtes Pflanzgut ist derzeit nicht am Markt verfügbar. Dennoch ist vor jedem Einkauf von Pflanzgut eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

S a a t g u t

Die Datenbank **OrganicXseeds** ist die für die Bundesrepublik Deutschland zur Überprüfung der Verfügbarkeit von Bio-Saatgut geltende Datenbank. Die Datenbank für Saatgut (Begrünung) wird durch die Anbieter dezentral aktualisiert. Info unter: OrganicXseeds.de.

Pflanzgut

Schon bisher galt, dass die Betriebe, um die gewünschte Kombination aus Edelreis und Unterlage sicher zu bekommen, am besten bereits 2 Jahre im Voraus diese beim Rebveredler bestellen mussten.

2014 hat sich die LÖK (LÖK = Arbeitskreis der Kontrollbehörden, die in den Bundesländern für den Vollzug und die Überwachung der EG-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau zuständig sind, und an dem auch die Vertreter der Kontrollstellen regelmäßig teilnehmen) dem Thema Rebenpflanzgut angenommen und ist zu dem folgenden Ergebnis gekommen:

PROTOKOLL DER LÖK-SITZUNG VOM 13./14.5.2014

Durch Art. 12, Abs. 1 i) der VO (EG) Nr. 834/2007 wird vorgeschrieben, dass für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden darf.

Vermehrungsmaterial für z. B. Obstbäume oder Weinreben wird in unterschiedlichen Kulturformen angeboten. So existiert neben der für den Erwerbsanbau vorrangig angebotenen substratlosen Form (z.B. Pfropfreben) auch die der Topfkultur. Letztere ist eindeutig teurer. Anbauer, welche z.B. keine Pfropfreben erhalten, weigern sich aufgrund des Preises auf Topfreben auszuweichen und nehmen dann eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz nicht-ökologischen Vermehrungsmaterials in Anspruch.

Bewertung durch LÖK:

In der einschlägigen Gesetzgebung wird nicht nach unterschiedlichen Angebotsformen unterschieden. Demnach ist ökologisches Vermehrungsmaterial, unabhängig von der Angebotsform, zu verwenden, wenn es verfügbar ist. Dies kann den Anbauer auch dahin dirigieren, dass er sich mit seiner Baum- oder Rebschule zur Vermeidung von Kostennachteilen so frühzeitig in Verbindung setzt, dass diese in der Lage ist, ihm die gewünschten Sorten, Kombinationen und Qualitäten zu liefern (siehe auch FÖKO-Regelung Kernobst, TOP A 12 Nr. 5 der LÖK-Sitzung im Oktober 2012). Damit sinkt der Anteil notwendiger Ausnahmegenehmigungen.

Die Produktion von vegetativem Vermehrungsmaterial erfordert, wie auch andere Bereiche im ökologischen Landbau, längere Vorlaufzeiten. So können u. a. Winzer von den sie beliefernden Rebschulen nicht erwarten, dass die von Ihnen benötigten Reben als Kombination von Edelreis und Unterlage stets vorrätig gehalten werden. Insofern sind entsprechende Vorbestellfristen einzuhalten, um die Versorgung mit Öko-Reben zu ermöglichen. Diese werden bis auf Weiteres aufgrund eines Vorschlags der VAZ* in der Regel auf mindestens 15 Monate vor dem Termin der Auspflanzung bei Neuanlagen festgesetzt. Das heißt aber auch, sofern Ökopflanzgut nicht verfügbar ist, dass 15 Monate vor der beabsichtigten Pflanzung bereits der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung an die jeweilige Kontrollstelle gehen muss. Entsprechende Nachweise sind von den betroffenen Erzeugern zu erbringen. Bei kurzfristig notwendig werdenden Nachpflanzungen durch z. B. Frostschäden o. ä. kann von diesen Vorlaufzeiten abgewichen werden.

Das heißt für Sie als Betriebsleiter: Ausnahmen sind weiterhin möglich, jedoch wesentlich stärker eingegrenzt!!

Weiterhin teilt der Verband der Deutschen Rebveredler mit, dass sich seine Mitglieder außerstande sehen ökologisch erzeugtes Pflanzgut anzubieten.

Daher gilt: Vor einer Bestellung von konventionellem Pflanzgut ist über ihre Kontrollstelle eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von konventionellen Pfropfreben beim RP Giessen zu beantragen und erst nach Genehmigung zu pflanzen!

14. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IN HESSEN

Seit dem 01. Januar 2015 liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß der EU-Öko-Verordnung beim Land **Hessen**. Das **Regierungspräsidium Gießen** ist dann zentral für die Genehmigungen/Versagung von Ausnahmeanträgen zuständig. Ziel dieser Maßnahme ist es für eine einheitliche Bewertung der Anträge zu sorgen und Ausnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Bei der Beantragung ändert sich für Sie zunächst nichts. **Alle Anträge** müssen weiterhin bei ihrer jeweiligen Kontrollstelle eingereicht werden. Diese nimmt dann eine Erstbewertung vor und leitet die Unterlagen an das Regierungspräsidium Gießen, Ökokontrolle, weiter.

Seit 2015 erhalten Sie als Winzer ihre Genehmigung oder Ablehnung vom Regierungspräsidium Gießen und nicht mehr von ihrer Kontrollstelle.

Das Regierungspräsidium Gießen weist darauf hin, dass Genehmigungen für Ausnahmen **immer vor** einer Inanspruchnahme im Betrieb vorliegen müssen. Sollte die Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen, kann dies zu einer Verfügung zur Aberkennung der Öko-Kennzeichnung für das/die betroffenen Erzeugnisse führen.

15. DÜNGUNG

Hier steht die Förderung der Bodenfruchtbarkeit im Vordergrund. Direkt gefolgt von dem Ziel möglichst geschlossener Nährstoffkreisläufe. Dies ist ein Problem in weitgehend spezialisierten Weinbaubetrieben. Hier gibt der Anhang II, Teil A, der EU-Öko-Verordnung den Rahmen vor. Zufuhr von außen darf nur erfolgen, wenn der Bedarf nachgewiesen und von der Kontrollstelle genehmigt ist.

Gemäß der neuen Düngeverordnung von 2017 ist sofern mehr als 50 kg N/ha in einer Gabe pro Schlag oder mehr als 30 kg P₂O₅ kg/ha auf Schläge größer ein Hektar ausgebracht werden, der Düngebedarf nicht nur zu **ermitteln**, sondern auch zu **dokumentieren**. Dies gilt auch für Ökobetriebe. Nährstoffbilanzierung

Sofern auf einem Schlag mehr als 50kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅ /ha und Jahr ausgebracht werden, muss die Bilanzierung der Nährstoffe für N und Phosphat vorgenommen werden. Außerhalb der gefährdeten Gebiete (Nitrat) liegt die Grenze bei reinen Weinbaubetrieben bei 3 ha. Innerhalb der gefährdeten Gebiete liegt die Grenze bei 1 ha. **Unabhängig von der Größe des Betriebs** löst die **Aufnahme** von organischen Düngern (z.B. Stallmist, Kompost) die Dokumentationspflicht aus.

Neu ist die bundeseinheitliche Regelung der Lagerung von Silagen, Gülle, Wirtschaftsdüngern etc. in der Anlagenverordnung (AwSV 2017). Jede Lagerung von einer Dauer von mehr als sechs Monaten gilt gemäß der Anlagenverordnung (AwSV 2017 als **ortsfest**. Dies bedingt, dass dann eine befestigte Bodenplatte und ein Auffangbehälter für Sickerwasser vorhanden sein müssen. Damit ist die Lagerung von Trester über Winter für maximal 6 Monate im Außenbereich zulässig.

Eine Übersicht zu den gängigsten organischen und mineralischen Handelsdüngern für den ökologischen Weinbau finden Sie im Anhang

Gemäß EU-Öko Verordnung darf die aufgebrauchte Wirtschaftsdüngermenge tierischer Herkunft 170 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten.

Bei Verbandszugehörigkeit gibt es weitere abweichende Regelungen. ECOVIN, BIOLAND, Naturland haben im Weinbau die folgende Regelung getroffen. Die Stickstoffdüngung darf 150 kg N/ha im dreijährigen Turnus nicht übersteigen. Hierbei darf im Jahr der Düngung maximal 70 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff auf der jeweiligen Parzelle ausgebracht werden.

Zum Beispiel: Die Ermittlung des N-Düngebedarfs hat einen N-Bedarf von 60kg N/ha ergeben. Im Zuge einer organischen Vorratsdüngung für 3 Jahre ergibt sich eine Menge von 180 kg N/ha. Im Falle der Bewirtschaftung gemäß EU Öko-Richtlinie ist dann die maximale Menge an z.B. Stallmist entsprechend 170kg N/ha ausbringbar für 3 Jahre. Im Falle von ECOVIN reduziert sich die Menge auf 150kg N/ha. Wobei in diesem Fall auch noch der im Ausbringungsjahr verfügbare N-gehalt zu berücksichtigen ist.

16. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

Gesetzliche Grundlagen

Seit 1991 ist, mit dem Erlass der EU-Öko-Verordnung 2092/1991, die ökologische Wirtschaftsweise im Weinbau und in der Landwirtschaft, sowie die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geregelt. Seit 2009 gelten die Regelungen aus der neuen Verordnung zum ökologischen Landbau, EU-VO 834/2007, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, EU-VO 889/2007. Seit dem 9. März 2012 ist auch die Weinbereitung mit der EU-VO 203/2012 geregelt.

Was ist erforderlich?

Zunächst ist die **Anmeldung** des Betriebs bei der zuständigen Stelle und die **vertragliche Bindung** an eine in Hessen zugelassene **Kontrollstelle erforderlich**. In Hessen läuft dies praktischerweise so, dass die jeweilige Kontrollstelle mit dem Antragsteller nach dem Vertragsabschluss die Anmeldung ausfüllt und diese dann an die zuständige Stelle, das Regierungspräsidium Gießen, weiterleitet. Mit dem Eingang beim Regierungspräsidium Gießen beginnt die Umstellungszeit zu laufen.

Das aktuelle Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen (Stand Januar 2018) finden sie im Anhang 3.

Tipp: Holen Sie bei verschiedenen Kontrollstellen Angebote ein, fragen Sie Kollegen nach ihren Erfahrungen und sofern Verbandsmitgliedschaft geplant ist, erfragen Sie, ob die jeweilige Kontrollstelle auch die zusätzlichen Verbandsanforderungen prüfen kann.

Umstellungsdauer

Die Umstellungsdauer beträgt 36 Monate. Nach 12 Monaten kann die erste Umstellungsware geerntet werden. Praktischerweise sollte daher der Vertragsabschluss vor dem 1. September eines Jahres erfolgen.

Beispiel: Vertragsabschluss mit der Kontrollstelle im August 2020. Bereits im Herbst 2021 ernten Sie dann Umstellungsware. Im Herbst 2023 können Sie dann erstmals voll anerkannte Ökower = Ökower ernten.

Kontrolle

Mit dem Vertragsabschluss erfolgt eine Betriebsaufnahme. Hierbei werden die Daten des Betriebs, wie Name, Anschrift, Personalausstattung, neben dem Hof- und Gebäudeplan erfasst. Alle Flächen werden in einem Katasterplan eingetragen, so dass eine Kontrolle auch ohne den Betrieb möglich ist. Darüber hinaus wird ein Verzeichnis aller Flächen und der jeweils dort erfolgten letzten konventionellen Maßnahmen erstellt. Danach erfolgt jährlich mindestens eine Kontrolle. Weitere unangekündigte Stichproben sind möglich.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville bietet hierzu Beratung an. Ansprechpartnerin ist Claudia Jung (Tel.: 06123-9058-28 oder E-Mail claudia.jung@rpda.hessen.de).

Kompakte mehrtägige Einführungskurse in den ökologischen Weinbau bieten ECOVIN <http://www.ecovin.de/> und die katholische Landvolkshochschule St. Ulrich (www.bildungshaus-kloster-st-ulrich.de) im Winterhalbjahr an.

Förderung

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um Neuanträge oder um Auszahlungsanträge handelt. **NEUANTRÄGE** gemäß der HALM (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen) Richtlinie sind bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Auszahlungsanträge für ökologischen Weinbau sind im Frühjahr bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen.

Für alle reinen Weinbaubetriebe liegt seit 2015 die Zuständigkeit beim Dezernat Weinbau. Mischbetriebe werden weiterhin von den Ämtern beim staatlichen Landrat betreut. Ansprechpartner für reine Weinbaubetriebe zu Fragen der Ökoförderung ist Herr Krück (06123-905818) andreas.krueck@rpda.hessen.de.

17. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN

Bei Herbizid und bei Düngerkörnern ist die Abdrift bzw. ihre Auswirkung sichtbar. Bei anderer Abdrift wird dies im Weinberg oft nicht bemerkt und wird erst durch Analyse aufgefunden. Es gibt auch Fälle von Behandlung mit konventionellen Mitteln, deren Ursache zum Beispiel die Verwechslung von Parzellen durch einen Mitarbeiter eines konventionellen Betriebs sein kann. Was ist dann zu tun? Im Falle von Herbizid- bzw. Düngerschaden, ist dies direkt durch Fotos zu dokumentieren. Wenn der verursachende Nachbar bekannt ist, sollte mit diesem vor Ort das Problem gemeinsam gesichtet werden. In der Regel haftet für solche Schäden die Betriebshaftpflicht des Verursachers. Hier ist diese zu benachrichtigen und zu klären in welcher Art der Schaden festzustellen ist. Teilweise haben die Versicherungen eigene Gutachter bzw. verlangen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters. Eine einvernehmliche Lösung schont die Nerven. Ansonsten bleibt nur der Klageweg.

Wenn der Verursacher nicht bekannt ist, sollte Anzeige gegen unbekannt erstattet werden.

Sofern der Ökoanbau gefördert wird, ist dies umgehend der **zuständigen Förder-Behörde** zu melden. Dies hat zur Folge, dass eine Kürzung in der Förderung für das Istjahr erfolgt. Je nach betroffenem Flächenanteil kann es auch zu Rückforderungen für bereits gezahlte Förderungen kommen.

Zeitgleich sollte auch die Meldung an die **Kontrollstelle** gemacht werden. Je nach Schwere des Schadens, erfolgt neben der Aberkennung der Ökozertifizierung für die Ernte aus der betroffenen Parzelle im Istjahr auch die Auflage einer erneuten Umstellung für die Parzelle. Nach Absprache mit der Kontrollstelle ist eventuell eine Vermarktung als konventionelle Ware möglich. Sofern Sie einem Verband angehören, ist auch dieser zu informieren.

18. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG

Die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein (gilt auch für Perlwein, Schaumwein etc.) ist in der Durchführungsverordnung (EU) VO 203/2012 geregelt. Ab der Ernte 2012 dürfen Bio-/Öko - Weine, die den kellerwirtschaftlichen Vorgaben entsprechen, auch als solche gekennzeichnet werden. Das Bio-Logo (siehe Abbildung) sowie die Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-XXX) sind auf dem Etikett obligatorisch im gleichen Sichtbereich anzugeben; die Verwendung von Verbandszeichen ist weiterhin erlaubt. Der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen

Ausgangsstoffe ist unmittelbar unter dem Bio-Logo in Form von „Deutsche Landwirtschaft“, „EU-Landwirtschaft“ oder „EU/Nicht-EU-Landwirtschaft“ anzugeben. Dabei müssen nachweislich 98 % der Zutaten von der angegebenen Herkunft stammen.

Weitere Informationen zum Bio - Logo finden Sie unter

https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de

Für Umstellungsware darf das Logo nicht verwendet werden. Diese ist als „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ zu bezeichnen.



DE-ÖKO-XXX

Deutsche Landwirtschaft

Im Folgenden werden die **wichtigsten** Änderungen zur konventionellen Weinbereitung aufgezeigt, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Grenzwerte für die Gesamte Schweflige Säure

Bei einem Restzuckergehalt von **unter 2 g/l** ist die gesamte schweflige Säure bei Rotweinen auf max. 100 mg/l, bei Weiß- und Roséweinen auf max. 150 mg/l begrenzt.

Bei allen anderen ökologisch erzeugten Weinen mit **mehr als 2 g/l** Restzucker wird die maximale gesamte schweflige Säure im Vergleich zu den bei konventionellen Erzeugnissen geltenden Werten um 30 mg/l verringert. Die o.g. Regelungen schließen Perlweine mit ein. Im Gegensatz dazu gilt für Likörweine, Schaumweine und Sekte generell eine Reduktion um 30 mg/l.

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen können die Mitgliedsstaaten diese Werte ausnahmsweise um 50 mg/l anheben.

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN

Grundsätzlich gilt:

Alle Zusatz- und Behandlungsstoffe müssen nachweislich *ohne* Gentechnik hergestellt sein. Zudem ist darauf zu achten, dass einige - soweit vorhanden - aus ökologischer Erzeugung stammen müssen. Jene sind im Anhang VIIIa der (EU) VO 889/2008 mit einer Anmerkungsnummer gekennzeichnet (siehe Anhang 2). Die zur Anreicherung (bzw. Fülldosage) verwendete Saccharose (gilt auch für konzentrierten Traubenmost, RTK) muss aus ökologischer Erzeugung stammen.

Weine, die aus Umstellungsware stammen und entsprechend deklariert werden, dürfen nicht mit Saccharose, sondern nur mit ökologisch erzeugtem konzentriertem Traubenmost, Bio - RTK oder durch Mostkonzentrierung angereichert werden. Für alle bei der Most- und Weinbereitung verwendeten Zusatz- und Behandlungsstoffe besteht eine genaue **Aufzeichnungspflicht**. Falls es keine besonderen Hinweise der zuständigen Kontrollstelle gibt, sind alle eingesetzten Stoffe pro Weinpartie und Menge mit Datum in der Buchführung zu vermerken. Diese Nachweise sind mind. fünf Jahre nach Inverkehrbringen aufzubewahren.

Werden z.B. in Kellereien biologische und nichtbiologische Trauben verarbeitet oder Weine bereitet, ist auf eine strikte Trennung zu achten. Ein Eintrag von nichtbiologischen in biologische Erzeugnisse muss vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Filtration und Abfüllung ist eine gute

Reinigung der Gerätschaften und Schläuche geboten. Nach Möglichkeit sollten biologische vor nicht biologischen Erzeugnissen verarbeitet werden.

Alle an der Produktion eines biologischen Erzeugnisses beteiligte Betriebe (z.B. Lohnabfüller, Lohnversekter) müssen ebenfalls bio- zertifiziert sein.

Die zugelassenen önologischen Verfahren sind im Anhang VIIIa der (EU) VO 889/2008 aufgeführt (siehe Anhang 2). Alle önologischen Verfahren, die in dieser „Positiv - Liste“ nicht aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen Weinbereitung nicht eingesetzt werden. Dies sind **u.a.** folgende:

- Teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Behandlung durch Elektrodialyse sowie Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung
- Teilweise Entalkoholisierung von Wein
- Sorbinsäure
- Lysozym
- Blauschönung
- Dimethyldicarbonat (DMDC)
- Caboxymethylcellulose (CMC)
- Säuerung mittels Äpfelsäure

Achtung: Kupfersulfat ist seit 07. Januar 2020 in der ökologischen/biologischen Weinbereitung ebenfalls nicht mehr zulässig (DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2164 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019)

Folgende önologische Verfahren sind nur mit Einschränkungen zugelassen:

Bei *thermischen Behandlungen* (z.B. Maischeerhitzung, Pasteurisation) darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen (gilt nicht für Traubensaft). Bei *der Filtration* darf die Porengröße von 0,2 Mikrometer nicht unterschritten werden.

Sofern Sie Mitglied in einem Verband für ökologischen Landbau sind, sind evtl. weitere Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Positivliste zu beachten. Diese erfragen Sie bitte bei ihrem Verband.

Durch die Änderung der EU-Durchführungsverordnung 889/2008 vom 22.10.2018 sind die folgenden Stoffe in Anhang VIIIa aufgenommen und damit (wieder) zugelassen worden:

- **Inaktive Hefen**
Die Verwendung von Hefeautolysaten war aufgrund fehlender Rechtsvorschriften seit einiger Zeit bei der ökologischen Weinbereitung nicht mehr zulässig. Mit der o.g. Änderung ist das Anwendungsverbot aufgehoben worden. Heferindenpräparate sind weiterhin zugelassen.
- **Hefe-Mannoproteine**
- **Kartoffeleiweiß, Hefeproteinextrakte**

Falls verfügbar müssen diese aus ökologischen Ausgangsstoffen gewonnen sein.

- Chitosan (aus Aspergillus niger gewonnen)

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Bio-zertifizierten Weinbehandlungsmittel
(Quelle: Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V., Stand 20.08.2019)

Bio-zertifizierte Weinbehandlungsmittel / Weinbehandlungsmittel mit Bio-zertifizierten Komponenten

Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V., Eilinger Straße 59, 76137 Karlsruhe
Tel. (0721) 55239-10, Fax (0721) 55239-09, kontakt@kontrollverein.de, www.kontrollverein.de

Der Bio-Status der hier gelisteten Weinbehandlungsmittel ist jeweils anhand der Angaben auf dem Etikett, dem Lieferchein und der Rechnung sowie der Bescheinigung, dass auch der Lieferant dem Kontrollverfahren der VO (EG) Nr. 853/2001 unterliegt, zu belegen. Die Liste erfasst die nach unserem Kenntnisstand verfügbaren Präparate. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Liste der Bio-zertifizierten Produkte können und gern geändert werden. Eine jeweils aktualisierte Liste stehen wir auf unserer Homepage (www.kontrollverein.de/unter-der-feder-für-kunden) zur Verfügung. Es gelten jeweils die Angaben des Hersteller/ Zulieferer. Es ist auch auf die Zulässigkeit der Behandlungsmittel für den Weinektor zu achten. **Herstellungsort und Herkunft des Produktes, das als Ausgangsstoff für den Weinsektor verwendet wird, muss angegeben sein.**

Erzeugnisbezeichnung	Anbieter	Homepage	Anschnitt
Gelatine (DE-OKO-013)	SGO Nudelfert	www.sgo-starch.de	Nur-Präparat: 35
Bio-Chelatine (DE-OKO-007)	Evonik-Chelatine GmbH	www.evonik.com	Medienbinder Str. 50
Enzimal Bio (DE-OKO-003)	C. Schelenzmann	www.evonik.com	Erndstr. 1
GELA-Fix Bio (DE-OKO-022)	C. Schelenzmann	www.evonik.com	Aumensestr. 5
Gel-Quick P Bio (DE-OKO-022)	Keller Mannheim	www.keller-mannheim.de	Erndstr. 14a
GLUTA-Fix Bio (DE-OKO-022)	C. Schelenzmann	www.evonik.com	Erndstr. 14a
GLUTA-Fix P Bio (DE-OKO-022)	C. Schelenzmann	www.evonik.com	Erndstr. 14a
VAND gel bio (DE-OKO-003)	Zefig GmbH & Co. KG	www.zefig.de	Alte-Höfel-Str. 9
Gummi Arabicum			
HydroGum Bio (DE-OKO-003)	Erwin Oettermann AG	www.oettermann.com	Erndstr. 1
Kondor Bio (FR-BIO-01)	Kondorweck-GmbH	www.kondorweck.com	Rue la Mode Project
LD01 - Gel Bio (DE-OKO-022)	Keller Mannheim	www.keller-mannheim.de	Erndstr. 14a
LD01 - Gel Bio (FR-BIO-01)	Keller Mannheim	www.keller-mannheim.de	Erndstr. 14a
Eisblumen			
Almagro Bio (FR-BIO-01)	Chardonnay-GmbH	www.chardonnay.com	Rue la Mode Project
Hefen			
Labemund EC 1118 Bio (AT-BIO-807)	EATON Technologies GmbH	www.eaton.com	An den Nibruweken 24
Labemund Lamy TCV Only Bio (AT-BIO-807)	EATON Technologies GmbH	www.eaton.com	An den Nibruweken 24
Labemund Lamy TCV Only Bio (FR-BIO-01)	EATON Technologies GmbH	www.eaton.com	An den Nibruweken 24
Lemur SIF Organic (FR-BIO-01)	Shion Oenot de Cham	www.shion.com	79 rue A.A. Thierret
Oenolam® Be-Red (DE-OKO-003)	Erwin Oettermann AG	www.oettermann.com	Erndstr. 1
Oenolam® Bio - Selektion Klingenberg (DE-OKO-003)	Erwin Oettermann AG	www.oettermann.com	Erndstr. 1
Prinaxion VR Bio (FR-BIO-01)	SARL AEB France	www.aeb-ozona.com	10 Rue du Stade
Prinaxion VR Bio (FR-BIO-01)	SARL AEB France	www.aeb-ozona.com	10 Rue du Stade
Vivram™ Aha Frua Bio (DE-OKO-003)	28 FarmControl GmbH	www.28farmcontrol.com	Reppertstraße 2
Vivram™ Aha Frua Bio (DE-OKO-003)	28 FarmControl GmbH	www.28farmcontrol.com	Reppertstraße 2
Vivram™ Aha Frua Bio (FR-BIO-01)	28 FarmControl GmbH	www.28farmcontrol.com	Reppertstraße 2
Zonacore® 1118 Bio (FR-BIO-01)	Lafite France	www.lafite.com	CS 61 611
Zonacore® 1118 Bio (FR-BIO-01)	Lafite France	www.lafite.com	CS 61 611

Gemäß Durchführungsverordnung 2018/1584 vom 22.10.2018 sind unter dem im Anhang VIII genannten Begriffsrahmen inaktive Hefen, Hefenaufgüsse, Hefefindern, Hefeklumpen und Hefeproteinextrakte in der Öko-Weinherstellung zugelassen, nur bei Hefeproteinextrakten mit der zusätzlichen Auflage "falls verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen gewonnen".

Möglichkeit der Öko-Verände sollen vor dem Einsatz von nicht Öko-zertifizierten Produkten aus Hefen zuvor mit ihrem Verband Rück sprache halten

Bio Yeast Cell Walls (EE-OKO-02)

28 FarmControl GmbH

www.28farmcontrol.com

An den Nibruweken 24

Clear up™ Bio (DE-OKO-003)

28 FarmControl GmbH

www.28farmcontrol.com

Reppertstraße 2

FermControl™ Bio EC (DE-OKO-003)

28 FarmControl GmbH

www.28farmcontrol.com

Reppertstraße 2

Oenocell Bio (FR-BIO-01)

Erwin Oettermann AG

www.oettermann.com

Erndstr. 1

Prinaxion O (DE-OKO-003)

Erwin Oettermann AG

www.oettermann.com

Erndstr. 1

Prinaxion O (FR-BIO-01)

Erwin Oettermann AG

www.oettermann.com

Erndstr. 1

VAND val bio special (DE-OKO-003)

Zefig GmbH & Co. KG

www.zefig.de Alte-Höfel-Str. 9 |

Amalix™ (FR-BIO-01)

SARL AEB France

www.aeb-ozona.com 10 Rue du Stade |

Stand: 20.08.2019 14:49

Seite 1

Version 3

ANHANG 1

Inhalt: Anhang II EG VO 889/2008 Pestizide – Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

1. PFLANZLICHE UND TIERISCHE SUBSTANZEN

Stand 18.12.2019

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Allium sativum(Knoblauchextrakt)	
Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum)	
Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt als Wundverschluss
COS-OGA	
Hydrolysiertes Eiweiß ausgenommen Gelatine	
Lamarin	Der Tang wird entweder gemäß Artikel 6d ökologisch/biologisch angebaut oder gemäß Artikel 6c nachhaltig geerntet.
Maltodextrin	
Pheromone	Einsatz nur in Fallen und Spendern
Pflanzenöle	Alle Anwendungen zugelassen, ausser als Herbizid
Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium	Nur pflanzlichen Ursprungs
Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Einsatz nur als Insektizid, Repellent
Repellents (Wahrnehmung über den Geruchssinn) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/ Schafsfett	Anwendung nur auf ungenießbaren Pflanzenteilen und soweit das Pflanzenmaterial nicht von Schafen oder Ziegen verfüttert wird.
Salix spp. Cortex (auch bekannt als Weidenrinde)	
Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)	

2. GRUNDSTOFFE

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Grundstoffe (einschließlich: Lecithine, Saccharose, Fructose, Essig, Molke, Chitosanhydrochlorid(1) und Equisetum arvense usw.)	Nur Grundstoffe im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (1), die unter die Definition des Begriffs ‚Lebensmittel‘ in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide bestimmt sind.

(1) GEWONNEN AUS NACHHALTIGER FISCHEREI ODER ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER AQUAKULTUR

(2) VO (EG) NR. 1107/2009 VOM 21. OKT. 2009

3. MIKROORGANISMEN ODER VON MIKROORGANISMEN ERZEUGTE SUBSTANZEN

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	Kein GVO-Ursprung
Spinosad	.
Cerevisan	

4. ANDERE ALS DIE UNTER 1, 2 UND 3 GENANNTEN SUBSTANZEN

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilikat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	Einsatz als Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der Nectria galligena
Kohlendioxid	
Kupfer in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	
Diammoniumphosphat	Nur als Lockstoff in Fallen
Ethylen	
Fettsäuren	Alle Anwendungen zugelassen, außer Herbizid
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Präparate, die zwischen Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden.
Wasserstoffperoxid	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Paraffinöl	
Kalium- und Natriumhydrogencarbonat (auch bekannt als Kalium-/Natriumbicarbonat)	
Pyrethroide(nur Deltamethrin oder Lamda-Cyhalothrin)	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmittel; nur gegen Befall mit Bactrocera olae und Ceratitis capitata Wied.
Quarzsand	
Natriumchlorid	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Schwefel	

ANHANG 2

Inhalt: Anhang VIIIa EG VO 889/2008

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind.

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 1: Verwendung zur Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon	
Nummern 5, 15 und 21: Verwendung	– Hefen (1), Heferinden	
Nummer 6: Verwendung	– Diammoniumphosphat – Thiaminhydrochlorid – Hefeautolysate	
Nummer 7: Verwendung	– Schwefeldioxid – Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit	a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. b) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weißwein und Roséwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. c) Bei allen anderen Weinen wird der am 1. August 2010 gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 angewendeter maximaler Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.
Nummer 9: Verwendung	– Önologische Holzkohle (Aktivkohle)	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 10: Klärung	<ul style="list-style-type: none"> – Speisegelatine (2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen (2) – Hausenblase (2) – Eialbumin (2) – Tannine (2) – Kartoffeleiweiß (2) – Hefeproteinextrakte (2) – Kasein – Aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme 	
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	<ul style="list-style-type: none"> – Milchsäure – L(+)-Weinsäure 	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	<ul style="list-style-type: none"> – L (+)-Weinsäure – Calciumcarbonat – neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat 	
Nummer 14: Zugabe	<ul style="list-style-type: none"> – Aleppokiefernharz 	
Nummer 17: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Milchsäurebakterien 	
Nummer 19: Zugabe	<ul style="list-style-type: none"> – L-Ascorbinsäure 	
Nummer 22: Verwendung zur Belüftung	<ul style="list-style-type: none"> – Stickstoff 	
Nummer 23: Zugabe	<ul style="list-style-type: none"> – Kohlendioxid 	
Nummer 24: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	<ul style="list-style-type: none"> – Citronensäure 	
Nummer 25: Zugabe	<ul style="list-style-type: none"> – Tannine (2) 	
Nummer 27: Zugabe	<ul style="list-style-type: none"> – Metaweinsäure 	
Nummer 28: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Gummiarabicum (2) 	
Nummer 30: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Kaliumbitartrat 	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 31: Verwendung	– Kupfercitrat	
Nummer 35: Verwendung	Hefe- Mannoproteinen	
Nummer 38: Verwendung	– Eichenholzstücke	
Nummer 39: Verwendung	– Kaliumalginat	
Nummer 44: Verwendung	– aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan	
Nummer 51: Verwendung	Inaktivierte Hefe	
Art der Behandlung gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	– Calciumsulfat	nur für ‚vino generoso‘ oder ‚vino generoso de licor‘

- (1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.
- (2) Falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.“

ANHANG 3

Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Öko-Kontrollstellen (Öko-VO 834/2007)
- differenziert nach der Kontrolle der Erzeugung n. Richtlinien eines Anbauverbandes -

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
003	LACON GmbH (A,B,C,D,E) Moltkestr. 4, 77654 Offenburg Tel. 0781-96679-200, Fax 0781-96679-300 Email lacon@lacon-institut.org	X	X	X	X
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH (A, B, C, D, E) Schlesische Str. 17 d, 94315 Straubing Tel. 09421-96109-0 Fax 09421-96109-29 Email biokontrollstelle@ oekop.de	X	X	X	
039	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (A, B, C, D, E) Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen Tel. 0551-58657 Fax 0551-58774 Email postmaster@gfrs.de	X	X	X	X
006	ABCERT AG (A, B, C, D, E) Martinstr. 42-44 73728 Esslingen Tel. 0711-3517920 Fax 0711-351792200 Email info@abcert.de	X		X	X
005	IMO Institut für Marktökologie GmbH (A, B, C, D, E) Max-Stromeyer-Straße 57 78467 Konstanz Tel. 07531-813010 Fax 07531-8130129 Email imod@imo.ch		X	X	
021	Grünstempel- Ökoprüfstelle e. V. (A, B, C, D, E) Windmühlenbreite 25 d 39164 Wanzleben Tel. 039209-6968-0 Fax 039209-6968-11 Email info@gruenstempel.de	X		X	
022		X		X	

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
	KONTROLLVEREIN Ökologischer Landbau e.V. (A, B, D) Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Tel. 0721-35239-10 Fax 0721-35239-09 Email kontakt@kontrollverein.de				
012	AGRECO R.F. Göderz GmbH (A, B, C, D, E) Mündener Str. 19 37218 Witzenhausen Tel. 05542-4044 Fax 05542-6540 Email info@agrecogmbh.de			X	
024	ECOCERT Deutschland GmbH (A, B, D, E) Max-Stromeyer-Straße 57 78467 Konstanz Tel. 07531-9429 176 Fax 07531-9429 223 Email info-deutschland@ecocert.com			X	
034	Fachgesellschaft Öko-Kontrolle mbH (A, B, D, E) Plauerhäger Str. 16 19395 Karow Tel. 038738-70755 Fax 038738-70756 Email info@fgs-kontrolle.de			X	
013	QC& I GmbH (A, B, C, D, E) Gleuelerstr. 286 50935 Köln Tel. 0221-9439209 Fax 0221-9439211 Email qci.koeln@qci.de				
044	ARS PROBATA GmbH (A,B,C,D,E) Möllendorffstr. 47 10367 Berlin Tel. 030-47004632 Fax 030-47004633 Email ars-probata@ars-probata.de				
060	QAL GmbH (A, B, D, E) Am Branden 6 b 85256 Vierkirchen Tel. 08139-80270				

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
	Fax 08139-802750 Email info@qal-gmbh.de				
064	ABCG Agrar- Beratungs- und Controll GmbH (A, B, D, E) An der Hessenhalle 4 36304 Alsfeld Tel. 06631-78490 Fax 06631-78495 Email zwick@abcg-alsfeld.de				
070	Peterson Control Union Deutschland GmbH (A,B,C,D) Dorotheastr. 30 10318 Berlin Tel. 030-5096988-14 Fax 030-5096988-88 Email bio- kontrollstelle@controlunion.com				
007	Prüfverein Verarbeitung ökologische Landbauprodukte e.V. (B; C; D; E) Bahnhofstr. 9 76137 Karlsruhe Tel. 0721-626840-0 Fax 0721-626840-22 Email kontakt@pruefverein.de				

A = Erzeugung, B = Verarbeitung, C = Einfuhr, D = Vergabe an Dritte, E = Futtermittel

ANHANG 4

Dünger für den ökologischen Weinbau

Organische N- Handelsdünger

Produkt	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	Zusammensetzung
Diaglutin N Pellet	12	2,4		Federmehl, Pflanzlich
BIOSOL	6 bis 8	1	1	Pilzbiomasse
DCM ECOMix 3	12	3		
floraPell	12	0,2	8	Schafwollpellets
Haarmehlpellets	14			Schweineborsten
Horngrieß	14			Horn
Hornpellets	14			Horn
Hornspäne gedämpft	14			Horn
Maltaflor Bio	5	1	5	Malzkeime
Manna Bio N	11	7	1	Federmehl, Kakaoschalen, Melasse
Provita Haarmehl Pellets	14	1	0,3	Schweineborsten hygienisiert
Provita Pellets 105	11	1	1	Federmehl, Malzkeime
Provita Phytogran	6	3	2	Getreide, Melasse
Rama Biodünger	7,8	1,3	0,7	Maiskleber, Rapsextraktionsschrot
RWS BIO Naturdünger 11	10,5 -11	1,2-1,5	1-1,5	Federmehl, Sojaschrot, Hornmehl
Terra Malz Bio Perfekt	4	1	6	Pflanzliche Stoffe Lebensmittelherstellung
Terragon Bio-Universal	6	3	1	Pflanzliche Stoffe Lebensmittelherstellung
Vinasse	5	0,3	5,5	Zuckerrüben

Düngertyp	Produkt	Gehalte in %				
		P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	S	CaO
P-Dünger						
Weicherdiges Rohphosphat	Physalg 25	25				
Weicherdiges Rohphosphat	Dolophos 26	26		1		40
Weicherdiges Rohphosphat	Physalg G 18	18		5		36,4
K-Dünger						
Kaliumsulfat	Hortisul		52		18	
Kaliumsulfat	Kalisop		50		18	
Kaliumsulfat mit Magnesium	Patentkali		30	10	17	
Kaliumsulfat mit Magnesium	Kalimagnesia		30	10	10	
Vinassekali	Vinasse-Kalisulfat		40		20	
Vinassekali	Vinasse Extrakt 30		30		12,5	
Mg-Dünger						
Magnesiumsulfat	ESTA Kieserit fein			27	22	
Magnesiumcarbonat	Rüdersdorfer Magnesiumkalk			12		23
Bittersalz	Epso Top			16	13	
Kohlensaurer Meereskalk mit Mg und Spurenelementen	Oligomagesium +			10	6	30
Ca-Dünger						
kohlensaurer Kalk	DOLOKAL 90-95					50-54
	DÜKA-Kohlensaurer Kalk					45 - 53
	Baltic GRADE 0					51,5
	Granukal					46,5
	MEERKALK					52
	NORDWEISSPERLE					46,5
	Physical					45,5
	Rothaarkalk					48
	RWZ-BasiCal					54
	SÖKA I					47,6
	Microcal					45
Kohlensaurer Magnesiumkalk	BalticGRADE I-IV			2,4-15		34 -49
	DOLOKORN			14,3		33,6
	DÜKA-Kohlensaurer Magnesiumkalk			14		33,6
	GRANUKAL			2,4		46,5
	Physiomag			12,4		52,6
	Physiomax			6		39,2
	Rothaarkalk 90+5			2,4		50,4

Düngertyp	Produkt	Gehalte in %				
		P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	S	CaO
Ca-Dünger						
Meeresalgenkalk	Söka - III			0-2,4-7,2		39,2-47
	Rügener Kreidekalk					44,8
	Lithothamme 400 G					39,2
Carbokalk	Carbokal					27
	BetaCal					27

KUPFER –MELDUNG BIS ZUM 30. NOVEMBER 20____

RP Giessen
 -PSD Hessen-
 Schanzenfeld Str. 8
 35578 Wetzlar

Meldung über die Erhöhte Ausbringung von Reinkupfer mit einem oder einer Kombination der im folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittel im Rahmender Auflage NT622

**Airone SC
 Grifon SC
 BADGE WG
 COPRANTOL DUO**

} Indikation Peronospora
 }
 Indikation Schwarzfäule

Cuprozin Progress

Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon, Fax	
Email	
EU-Kontrollnummer	DE-

Mir ist bekannt, dass:

- die maximale Aufwandmenge von 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden darf.
- in einem Fünfjahreszeitraum (aktuelles und die vorausgegangenen vier Jahre) die Jahresdurchschnittsmenge von 3 kg Reinkupfer pro Hektar und damit die Summe von 17,5 kg Reinkupfer pro Hektar nicht überschritten werden darf.
- dass die Aufzeichnungen gemäß § 11 PflSchG beim Einsatz der vorgenannten Mittel mindestens 5 Jahre auf zu bewahren sind.
- die Festsetzung des Maximalaufwandes pro Anwendung in der jeweiligen regulären Zulassung bestehen bleibt.
- im Übrigen alle Anwendungsbestimmungen der jeweiligen regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel gelten.

Jahr	Reinkupfermenge/ha und Jahr
20__	
20__	
20__	
20__	
Summe /ha	

Max. Menge für 5 Jahre	Abzüglich Summe aus 20__ bis 20__	Ergibt die verfügbare Reinkupfermenge /ha im aktuellen Jahr 20__ jedoch max. 4kg Reinkupfer/ha und Jahr
17,5 kg/ha		

Angaben zum Reinkupferaufwand in kg pro ha im aktuellen Jahr 20__

Gesamtrebfläche in ha	Davon unbestockt in ha	Davon bestockt in ha

Meine gesamte bestockte Rebfläche wurde **einheitlich mit erhöhter Reinkupfermenge** behandelt

Gegen Peronospora mit _____

Gegen Schwarzfäule mit Cuprozin Progress

Ja weiter bei 1

Nein weiter bei 2

1. Im aktuellen Jahr 20__ **einheitlich** auf allen bestockten Rebflächen meines Betriebs ausgebrachte Reinkupfermenge:

Kg/ha in 20__

2. Im aktuellen Jahr 20__ wurden die folgenden **Teilflächen unterschiedlich** behandelt

Erhöhte Reinkupfermenge auf Teilflächen	Größe in ha	Ausgebrachte Reinkupfermenge kg/ha in 20__	Fünfhessschnitt von 17,5 kg /ha wurde nicht überschritten	Fünfhessschnitt ist nicht ermittelbar ,da die Rebfläche erst nach 20__ zum Betrieb gehört
Teilbehandlung A				
Teilbehandlung B				
Teilbehandlung C				
Teilbehandlung D				

Weitere Angaben sind den Aufzeichnungen nach § 11 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) Aufzeichnungs- und Informationspflichten zu entnehmen.

Datum	Unterschrift

Anhang 6

Notizen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Dezernat V 51.2 - Weinbau

65343 Eltville, Wallufer Straße 19

Ansprechpartnerin: Claudia Jung
Telefon: 06123 / 9058-28
E-Mail: claudia.jung@rpda.hessen.de

Weitere Informationen: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Stand: 15.04.2020